

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	43 (1927)
Heft:	23
Artikel:	Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über den Schutz des Meistertitels
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-581996

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Balata-Riemen
Leder-Riemen
Teohn.-Leder



Gegründet 1866
Teleph. S. 57.63
Telegr.: Ledergut

ler, Hch. Jenne, Dr. Rud. Leupold, S. Sauter-Wahl, G. Rüthbäumer, Zentralverwalter G. Angst vom A. C. B. und Redaktor F. Kugler. Die Bauleitung wurde den Architekten Hans von der Mühl und Paul Oberrauch B. S. A. und S. J. A. und Rud. Christ S. J. A. übertragen, und am 11. August 1926 wurde auf dem an der Ecke Gundeldingerstrasse Thiersternallee gelegenen, zirka 9400 m² fassenden Terrain der Genossenschaft mit den Bauarbeiten begonnen.

Für die Situation der Baukörper war vor allem eine gute Ost-West-Orientierung maßgebend und das Bestreben, möglichst vielen Wohnungen den Vorzug des Ausblicks auf die baumbestandene Gundeldingerstrasse zu geben, welche auf ihrer Südseite in der IV. Bauzone liegt und demgemäß nur eine niedrige und lockere Bebauung erhalten wird. Dies führte die Architekten zu einer Anlage um einen großen Wohnhof, der durch turmartige Ausbauten an den seine Öffnung flankierenden Häusern an der Gundeldingerstrasse einen wirkungsvollen äußeren Abschluß erhält. Eine Gartenanlage in der Mitte mit einem von Bäumen umgebenen Brunnenplatz verhüttet den Eindruck des Kasernenhofes, der sonst in dem mächtigen, nur nach der Gundeldingerstrasse offenen Häusergeviert entstehen könnte, und soll durch ein Preisausschreiben des staatlichen Kunstkredits einen plastischen Schmuck bekommen.

Die neue Baugruppe bietet nun, auch in der farbigen Behandlung einheitlich erfaßt, einen denkbar geschlossenen und ruhig harmonischen äußeren Anblick. Außer den runden Eckausbauten am Hofeingang der Gundeldingerstrasse ist jede nur dekorative Zutat vermieden. In warmem Rot leuchten auf den Straßenseiten über dunklerem Erdgeschoß und Steinsockel die etwas vorspringenden Wandflächen der Stockwerke, nur unterbrochen von wenigen Ablausrohren, die in regelmäßigen Abständen die Wände gliedern. Aehnlich wie bei den oben genannten Rundtürmen mit ihrem leichten Umgang, aber härter und wuchtiger wird die Ecke Thiersternallee/Gundeldingerstrasse, (wo sich der A. C. B. Laden befindet) durch umlaufende schwere Betonbalkone hervorgehoben; ohne der Gesamtwirkung Abbruch zu tun, verhüten sie ein Abgleiten des Blickes und geben der etwas schweren Baumasse Halt. Lausener Klinker bilden die Lüfteneinfassungen und erinnern in ihrer kühlen Sachlichkeit an holländische Backsteinhäuser. Die Innenhöfe mit den Küchenterrassen sind alle in gelbem Anstrich gehalten, wobei die T-Eisenkonstruktionen und Geländereinfassungen der Küchenterrassen, deren Verstüttungen aus Eternitplatten in ihrer ursprünglichen Farbe belassen worden sind, in lichtem Stahlblau erscheinen. Auch der große Wohnhof gegen die Gundeldingerstrasse wird durch seine gelbe lichte Farbe von den dunklen und warmen Wänden der Straßenseite aufgehellt und einheitlich zusammengehalten. Das einfache Dach springt etwas über die Fassade hinaus und gibt ihr so nach oben einen kräftigeren Abschluß, analog dem leichten Sims, der das Erdgeschoß von den oberen Stocken trennt.

In den Mietshäusern sind insgesamt 133 Wohnungen untergebracht, und zwar 27 Dreizimmer-Wohnungen, 97 Dreizimmer-Wohnungen und 9 Zweizimmer-Wohnungen. In jedem Haus sind 5 Wohnungen, die sich auf Erdgeschoß und 4 weitere Stockwerke verteilen. Diese enthalten neben den entsprechenden Zimmern eine Küche

mit Küchenterrasse gegen die innere Hofseite resp. Rückseite, Badezimmer mit Boiler und Toilette, W. C. Bei den Eckhäusern sind die Terrassen gegen die Straße beziehungsweise gegen den Wohnhof gelegt, besonders reizvoll im Fond des großen Wohnhofs, wo sie in der Art von Brückenbögen die Verbindung zwischen Mittel- und Seitentrakt herstellen. Zu jeder Wohnung gehört ein Estrichverschlag und ein Kelleranteil. Gemeinsam ist der Waschhängeraum im Dachgeschoß und der modern ausgestattete Waschraum im Keller. Die Häuser wurden in Backsteinmauerwerk ausgeführt, die Leichtwände in Schlagplatten, die Dächer mit Ziegeln eingedeckt. Die Treppen, Bodenbeläge und Sockel in den Treppenhäusern sind in Naturgranit ausgeführt. In allen Zimmern sind gedämpfte Buchenböden, in Vorplätzen, Küchen und Bädern rote Steinzeugplatteneckplatten. Eine strenge Normierung von Türen, Fenstern und Einzelbestandteilen verbilligte und vereinfachte die weitere Ausführung. Ofenheizung gewährt jedem Meter individuelle Erwärmung seines Wohnanteils. Eine kleine Ausstellung, zwei Musterwohnungen von verschiedener Größe, zeigte vor einigen Wochen, wie behaglich und komfortabel sich die praktisch angelegten Mietwohnhäuser bewohnen lassen.

Die ganze Bauaufgabe, eine der größten, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet des Wohnungswesens in Basel zu lösen war, ist von der Bauleitung mit großer Liebe und bis ins kleinste gehender Sorgfalt durchgearbeitet und ausgeführt worden und verdient in ihrer schlichten Schönheit und ehrlichen Sachlichkeit die Aufmerksamkeit aller Freunde der Baukunst.

(„Basler Nachr.“)

Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über den Schutz des Meistertitels.

Art. 1. Vorschlag des Berufsverbandes. Auf Vorschlag eines Berufsverbandes oder einer Gruppe von Berufsverbänden, die wenigstens einen gewissen Bruchteil der Angehörigen eines gewerblichen Berufes umfaßt (Art. 12), kann das Recht zur Führung des Meistertitels in diesem Beruf von einem Fähigkeitsnachweis abhängig gemacht werden.

Art. 2. Reglement über den Erwerb des Fähigkeitsausweises. Über die Bedingungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises sind in einem Reglement, das als Bestandteil des Vorschlags gilt, die nötigen Bestimmungen aufzustellen.

Der Fähigkeitsausweis wird auf Grund einer Prüfung über die zur selbständigen Ausführung der Berufsarbeiten erforderlichen Fähigkeiten, Kostenberechnung, Buch- und Rechnungsführung und Berufskunde erworben (Meisterprüfung). Die Anforderungen für den betreffenden Beruf sind im Reglement zu bestimmen.

Zur Deckung der Kosten kann eine Prüfungsgebühr vorgesehen werden.

Gegenüber Berufsangehörigen, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, dürfen keine andern Bedingungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises festgesetzt werden als gegenüber Verbandsmitgliedern.

Asphaltprodukte

Durotect - Asphaltoid

Isolier-Baumaterialien

Nerol - Composit

MEYNADIER & CIE, ZÜRICH.

1874

Art. 3. Formelle Voraussetzungen für die Rechts Gültigkeit des Vorschlags. Vorschlag und Reglement müssen auf einem statutengemäßen Beschluss der Mitgliederversammlung oder dem Ergebnis einer Urabstimmung des Verbandes beruhen.

Art. 4. Prüfung und Veröffentlichung des Vorschlags. Der Vorschlag ist mit Reglement dem Bundesrat zu unterbreiten, der ihn, wenn die Voraussetzungen der Art. 1—3 erfüllt sind und das geltende Recht nicht verletzt wird, unter Ansetzung einer angemessenen Einsprachefrist im Handelsamtsblatt und in Fachblättern veröffentlicht.

Art. 5. Genehmigung. Wird von den Berufsangehörigen innert der angesehnten Frist keine Einsprache erhoben, so gelten Vorschlag und Reglement als genehmigt.

Wird Einsprache erhoben, so entscheidet über die Genehmigung endgültig der Bundesrat. Eine Genehmigung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Zahl der Berufsangehörigen, die innert der angesehnten Frist Einsprache erhoben haben, größer ist als die Zahl der dem Verband angeschlossenen Berufsangehörigen.

Ist die Genehmigung erfolgt, so werden die dadurch verbindlich gewordenen Bestimmungen vom Bundesrat unter Angabe des Beginns der Wirksamkeit veröffentlicht und in die eidgenössische Gesetzesammlung aufgenommen.

Art. 6. Änderung des Reglements. Für Änderungen des Reglements sind die Bestimmungen der Artikel 1—5 entsprechend anwendbar.

Der Vorschlag zur Aufhebung kann auch von Berufsangehörigen gemacht werden, die keinem Verbande angehören.

Art. 7. Durchführung. Die Durchführung der vorgeesehenen Prüfungen ist in der Regel Sache des betreffenden Berufsverbandes. Die Aufsicht führt der Bundesrat durch Experten, die er aus den Kreisen des Gewerbes oder der Wissenschaft ernennt.

Der Bundesrat kann Lehrwerkstätten und Fachschulen ermächtigen, entsprechende Prüfungen abzunehmen. Der Berufsverband hat das Recht, hierzu einen Experten abzuordnen.

Zu den Prüfungen ist jeder Schweizerbürger zuzulassen, der in vollen Ehren und Rechten steht, die Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden hat oder einen entsprechenden Nachweis abgeschlossener beruflicher Ausbildung erbringt und seit dem Abschluß der Lehrzeit mindestens drei Jahre im Beruf tätig gewesen ist. Die Ausländer sind den Schweizerbürgern gleichzustellen, wenn diese in dem betreffenden Staat denselben Rechtsschutz genießen oder wenn die Gleichstellung völkerrechtlich vereinbart ist.

Wer die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält das Meisterdiplom. Es wird vom Präsidenten der Prüfungskommission und dem eidgenössischen Experten unterzeichnet. Dieser hat das Recht und die Pflicht, gegen die Verleihung des Meisterdiploms Einsprache zu erheben, wenn die Leistungen des Bewerbers keine Gewähr

dafür bieten, daß er die zur selbständigen Ausführung der Berufsarbeiten erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt.

Die Ausstattung der Diplome wird durch Verordnung bestimmt.

Über Beschwerden entscheidet endgültig der Bundesrat oder eine von ihm hiefür bezeichnete Amtsstelle.

Art. 8. Publikation der Namen. Register-Eintrag. Die Namen der diplomierten Meister werden in den Fachzeitungen und Lokalblättern veröffentlicht und nach Berufen geordnet in ein Gesamtregister eingetragen, das jedermann zur Einsicht offen steht.

Art. 9. Strafrechtlicher Schutz. Unbefugte Führung des Titels diplomierter Meister wird, auf Antrag, mit Buße von 5 bis 500 Franken bestraft.

Die Kantone bezeichnen die zuständigen Gerichte und bestimmen das Verfahren. Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone. Diesen fällt auch der Ertrag der Bußen zu.

Der Strafantrag ist innert 3 Monaten nach Kenntnis der missbräuchlichen Verwendung des Titels zu stellen.

Die Uebertretungen verjähren nach 6 Monaten. Liegt jedoch eine strafbare Handlung vor, für die nach kantonaalem Strafrecht eine längere Verjährungsfrist besteht, so gilt diese auch für die Uebertretung dieses Gesetzes.

Eine erkannte Strafe verjährt in einem Jahr nach der Urteilsfällung.

Soweit das Gesetz nichts abweichendes bestimmt, sind die allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechts anwendbar.

Art. 10. Vorzug bei Vergabe von Arbeiten und bei der Wahl von Experten. Bei Vergabe von Arbeiten hat die Bundesverwaltung den diplomierten Meistern den Vorzug zu geben, ebenso bei der Wahl von Experten.

Über Beschwerden entscheidet endgültig der Bundesrat.

Art. 11. Recht zur Haltung von Lehrlingen. Nach den Bestimmungen der Artikel 1—7 kann die Haltung von Lehrlingen davon abhängig gemacht werden, daß der Betriebsinhaber oder ein Angestellter des Betriebs den Fähigkeitsausweis als Meister in dem betreffenden Beruf erworben hat. Im Vorschlag des Berufsverbandes sind die nötigen Übergangsbestimmungen vorzusehen.

Die zuständige kantonale Behörde kann in besondern Fällen, in denen auf andere Weise Gewähr für eine fachgemäße Ausbildung geboten ist, die Haltung von Lehrlingen auf Besehen gestatten, auch wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Widerhandlungen werden gemäß Artikel 9 bestraft.

Art. 12. Vollzug des Gesetzes. Beginn der Wirksamkeit. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Er erläßt die nötigen Ausführungsverordnungen, insbesondere nähere Bestimmungen über die Vorschlags- und Einspracheberechtigung.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetz und Bundesbeschlüsse wird er die Bekanntmachung dieses Gesetzes veranlassen und den Beginn seiner Wirksamkeit festsetzen.

Schwefel als Holzimprägnierungsmittel.

Als antiseptisches (faulnisbekämpfendes) Mittel war der Schwefel schon lange Zeit bekannt; zur Holzkonserverierung wurde er jedoch praktisch noch kaum herangezogen. Über eine solche Verwendung, und zwar mit flüssigem Schwefel, schreibt „Le Genie Civil“ folgendes: Man kann heute sagen, daß die Aufnahme von Schwefel das Holz nicht nur und zwar ähnlich wie Kreosot usw., gegen Fäulnis schützt, sondern auch dessen Festigkeit (Härte) erhöht und es säurebeständig macht. Im allgemeinen läßt sich jede Holzart durch Eintauchen in flüssigen Schwefel in offenen Behältern behandeln. Die aufgenommene Schwefelmenge richtet sich je nach der Holzart. Verwendung eines Vakuums (luftentleerten Raumes im Holzkörper) oder von Druck beschleunigt zwar den Vorgang, doch wird dadurch sehr häufig schlechtlich nicht eine größere Schwefelmenge ins Holz hineingebracht, als durch einfaches Eintauchen desselben in offene Behälter; die größeren Kosten einer solchen beschleunigten Imprägnierung stehen zu dem erzielten Erfolge in keinem Verhältnis.

Das Holz bleibt 5 bis 6 Stunden im flüssigen Schwefel bei 140 bis 150 Grad Celsius und dann noch etwa 4-5 Stunden bei einer Temperatur von 120 bis 125 Grad Celsius. Der Grad der Aufsaugung wird an der Schwimmfähigkeit des Holzes im Schwefelbad erkannt. Es wird sich empfehlen nur trockenes Holz zu verwenden, da feuchtes Holz den Schwefel nicht oder nur sehr langsam einläßt. Die aufgenommenen Schwefelmengen schwanken je nach der Holzart in weiten Grenzen. So nimmt die Rotfichte 40 %, die Fichte dagegen 64 %, die Zypresse 60 %, die Kiefer sogar 75 % und die Pappel 76 % ihres Eigengewichtes auf. Durch diese Schwefelbehandlung nimmt besonders die Druckfestigkeit des Holzes zu, zum Beispiel bei Kiefernholz von 250 auf 400 kg pro m². Auch die Härte steigert sich somit wesentlich (zum Beispiel bei der kanadischen Tanne um das Dreifache). Was die Wirkung der Schwefelung gegenüber jener der sonst angewendeten Imprägnierungsmittel (Kreosot, Metallsalze) anbelangt, so ist zu beachten, daß der Schwefel nach der Aufnahme durch das Holz sich zurückkristallisiert, wobei er die Holzporen verschließt, somit bei gewöhnlichen Temperaturen nicht entweichen kann; er verhindert dadurch aber auch das Eindringen von holzzerstörenden Pilzen, Bakterien usw., auch Insekten. Geschwefeltes und dadurch erhärtetes Holz wird überall dort verwendet werden können, wo es auf größere Widerstandsfähigkeit gegen Druck bei größerer Dauerhaftigkeit der Holzfaser kommt, so zum Beispiel als Eisenbahnschwellen (mit größerer Sicherheit wohl aber nur bei elektrischer Zugförderung!), zu Stadtspeichen, als Masten, Handgriffe von Werkzeugen, als Pflasterholz und dergleichen.

Ing. P.-y.

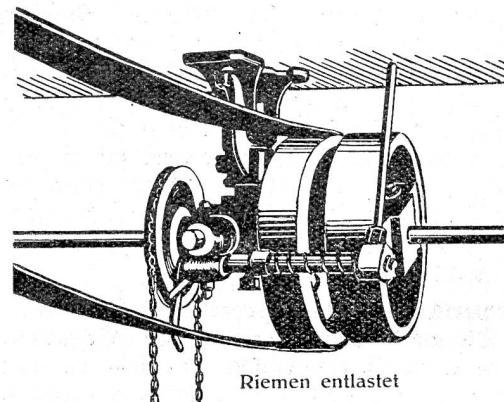
Zweiteilige Riemenkupplung mit Ein- und Ausrücken auf der Transmission und gleichzeitiger Riemenentlastung.

(Eingesandt.)

Riemen scheibenträger sind an und für sich nichts neues, kannte man doch solche schon vor 50 Jahren, doch haben sich diese nur in wenigen größeren Betrieben eingebürgert.

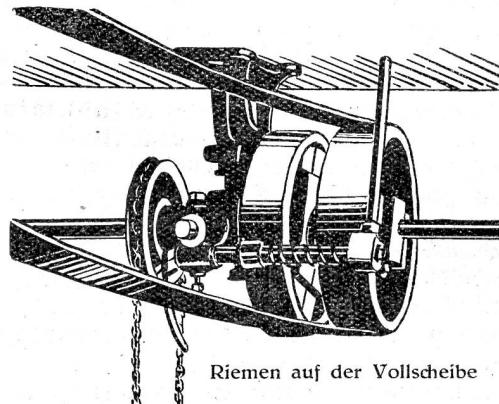
Man konnte wohl den Riemen ableiten, nicht aber wieder hinüberleiten. Man versuchte zwar durch Anpressen der Leerscheibe an die volle oder durch eine Art Reibungskupplung dies zu bewerkstelligen, was aber meistens nach kurzer Zeit versagte oder zu teuer und umständlich kam.

Nach jahrelangen Versuchen hat sich nun die Transmissionsfabrik G. Zink, St. Gallen, eine sehr einfache und doch handliche zweiteilige Riemenkupplung patentieren lassen. Schweizer Patent Nr. 120,593, Deutsches Reichspatent Nr. 440,305. Es sind nicht nur sämliche Mängel beseitigt, sondern der Riemen ist sogar bei Nicht-Gebrauch entlastet.



Riemen entlastet

Der Erfinder ging vom alten Grundsatz aus: der Riemen sucht die höchste Stelle. Die Versuche mittels Exzenter hatten einen vollständigen Erfolg. Nun wurden der Reihe nach praktische Versuche gemacht in Maschinenfabriken, Gießereien, Webereien, Sägeräten, sowie in der Textilbranche. Selbst die schnell laufenden Holzbobelmaschinen wurden ohne Vorgelege angetrieben, also direkter Antrieb von der Transmission aus, das heißt sowohl von der Decke als auch von unten, und zwar mit bestem Erfolg.



Riemen auf der Vollscheibe

Die Ersparnisse an Kraft und Riemen sind überraschend groß, wenn man bedenkt, daß manche Maschine nicht nur Stunden, sondern Tage, ja nicht selten Wochen lang still steht und während dieser Zeit der Riemen getrieben werden muß und an den Rünggabeln verschleift.

Reparaturen an Leerscheiben, sowie das unangenehme Geräusch derselben hören auf. Als weiterer Vorteil ist zu erwähnen, daß das Auflegen sowie Abwerfen des Riemens, welches nur durch geschickte Arbeiter vorgenommen werden kann, wegfällt, indem ja bei Nichtgebrauch der Riemen von selbst still steht und entlastet wird. Der Preis der Riemenkupplung ist in Unbetracht der Serienfabrikation ein sehr bescheidener. Die Montage kann leicht von jedem Mechaniker besorgt werden.

Während der Ausstellung sind einige Apparate in der Werkstatt zu sehen.